

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 602 - 603

Zulässigkeit des Widerrufs der in einem wechselseitigen Testamente getroffenen Anordnungen Seitens des überlebenden Ehegatten

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 55.

Buläßigkeit des Widerrufs der in einem wechselseitigen Testamente getroffenen Anordnungen Seitens des überlebenden Ehegatten.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 16. Juli 1868: Dem Verklagten ist darin beizutreten, daß im vorliegenden Falle die Voraussetzungen der §§ 492, 493 II A. L. R. nicht vorhanden sind.

Der § 492 enthält eine durch die Natur der correspondirenden Testamente gebotene Ausnahme von dem Grundsatz der freien Widerruflichkeit letztwilliger Verordnungen (§ 564 I 12. Gruchot Preuß. Erbrecht Bd. II Seite 242). Eine solche Ausnahme kann aber immer nur da angenommen werden, wo ihre Voraussetzungen nachgewiesen sind. Es fehlt in der Klage aber sogar an der Behauptung, daß der Kläger oder seine Kinder zu den „besonderen Freunden des Erstverstorbenen,“ des Peter Wilhelm Beelemann, gehört haben. Der vom ersten Richter allein hervorgehobene Umstand, daß der testirende Ehemann die Legatäre als die Kinder seines Nachbarn bezeichnet, kann diesen Beweis unmöglich ersetzen.

Hiernach war die überlebende Wittwe Beelemann allerdings für befugt zu erachten, das den Kindern des Klägers auch ihrerseits ausgesetzte Vermächtniß zurückzunehmen. Es bleibt daher nur die Frage zu entscheiden:

ob eine solche Zurücknahme in ihrem späteren Testamente vom 20. März 1866 zu finden ist.

Diese Frage muß bejaht werden, obwohl es an einem ausdrücklichen Widerrufe fehlt.

Der erste Richter will die §§ 572, 573 I 12 A. L. R. hier nicht zur Anwendung bringen, weil er das erste Testament vom 15. Juni 1863 in Ansehung der Ehefrau nur als Codicill auffaßt. Dies widerspricht jedoch dem Wortinhalte. Die Ehefrau Beelemann gedenkt darin ausdrücklich der Erbfolge in ihren Nachlaß, bemerkt aber, daß sie „die gesetzlichen Bestimmungen darüber vorläufig nicht ändern wolle, da sie beabsichtige, vielleicht später noch spezielle besondere Verfügungen zu treffen.“ Hiermit ist aber der Wille der Erblasserin klar ausgesprochen, daß sie für jetzt ihre gesetzlichen Erben zur Erbfolge berufe, daß sie aber für die Folge sich abändernde Bestimmungen vorbehalte. Eine solche Abänderung der früher von ihr beliebten gesetzlichen

Erbfolge liegt offenbar in dem späteren Testamente vom 20. März 1866, wonach die anscheinend nicht zu ihren Verwandten, oder doch nicht zu ihren zur Intestaterbfolge berechtigten Verwandten gehörenden Verklagten zu Erben eingesetzt und ihre Geschwister nur mit Legaten bedacht sind.

Die gegen dieses Erkenntniß Seitens des Klägers erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist durch das Urtheil des Ober-Tribunals vom 4. Januar 1869 zurückgewiesen worden.

F. 641.